

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Kempten St.-Mang-Kirche  
Friedhof „Unter der Burghalde“*

*Friedhofsordnung*

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1 Eigentumsrecht**

Der Friedhof steht im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kempten, St. Mangkirche.  
Er ist eine öffentliche Einrichtung im Bereich der o.g. Kirchengemeinde.

**§ 2 Friedhofszeit**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung aller Angehörigen der Evang.-Luth. Kirchengemeinden des Stadtbezirkes Kempten.
- (2) Ein Anrecht auf Bestattung besteht nur dann, wenn ein Grabplatz vorhanden ist oder wenn dem/der Verstorbenen das Nutzungsrecht an einem Familiengrab zusteht.
- (3) Ehegatten/Lebenspartnerinnen von evang.-luth. Nutzungsberechtigten an einem Familiengrab dürfen in diesem auch dann beigesetzt werden, wenn sie nicht diesem Bekenntnis angehören.

**§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

- (1) Die Verwaltung und die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er hat die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss und dem Evang.-Luth. Kirchengemeindeamt Kempten übertragen.
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand bzw. der Friedhofsausschuss des Kirchengemeindeamtes und des Friedhofsarbeiters.
- (3) Der Friedhofsarbeiter erledigt seine Dienstobliegenheiten nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofsarbeiters ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

**§ 4 Öffnungszeiten und Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Der Friedhof ist geöffnet:  
Vom 01. April bis 30. September täglich ab 07.30 Uhr bis 20:00 Uhr,  
vom 01. Oktober bis 31. Oktober täglich ab 07:30 Uhr bis 19:00 Uhr,  
vom 01. November bis 31. März täglich ab 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr.
- (2) Besucher/-innen haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Hunde müssen an der Leine geführt werden.

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Kempten St.-Mang-Kirche  
Friedhof „Unter der Burghalde“*

- (5) Es ist nicht gestattet:
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, Ausnahmen sind Rollstühle und Kinderwägen
  - fremde Grabstätten zu betreten oder Gegenstände davon zu entwenden
  - den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und/oder zu beschädigen
  - an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Nähe einer Bestattung Grabarbeiten durchzuführen
  - gewerbsmäßig zu fotografieren
  - Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen
  - Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten
  - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten, Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsausschusses.

#### **§ 5 Benutzerbestimmungen**

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitarbeitenden empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen.

#### **§ 6 Gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof einer gebührenpflichtigen Zulassung.
- (2) Die Zulassung erteilt der Kirchenvorstand solchen Gewerbetreibenden, die über die beruflichen Voraussetzungen verfügen. Über die Zulassung kann eine Berechtigungskarte ausgestellt werden.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, weggefallen sind oder beharrlich bzw. wiederholt grob gegen die Friedhofsordnung verstoßen wird.
- (4) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.
- (6) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (7) Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nach Beendigung des Auftrags nicht auf dem Friedhof gelagert werden.

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Kempten St.-Mang-Kirche  
Friedhof „Unter der Burghalde“*

II. Bestattungsvorschriften

**§ 7 Auswahl der Grabstätten**

- (1) Grabstätten können beim Kirchengemeindeamt erworben werden.
- (2) Anwendung findet die jeweils gültige Gebührensatzung.

**§ 8 Anmeldung der Bestattung**

- (1) Die Bestattung ist beim Kirchengemeindeamt anzumelden.

**§ 9 Überlassen der Grabstätte**

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und Zahlung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigten vom Kirchengemeindeamt eine Urkunde ausgestellt.
- (3) Soll die Beerdigung in einem Familiengrab stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigten zu erbringen.

**§ 10 Nutzungsrecht der Friedhofskapelle**

- (1) Die Kapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Verkündigungsort.
- (2) Die Benutzung durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, ist gestattet.

III. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

**§ 11 Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit beträgt vom Tag der Beerdigung an für Erwachsene 15 Jahre, für Kinder bis zum 14. Lebensjahr 7 <sup>1/2</sup> Jahre.
- (2) Für Urnen gelten dieselben Ruhezeiten.

**§ 12 Anlage der Gräber**

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsamt der Stadt Kempten ausgehoben und wieder zugefüllt.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte wieder eingegraben.
- (3) Grabtiefe bei Gräbern für Erwachsene: 1,80 m,  
bei Gräbern für Kinder unter 12 Jahren: 1,30 m,  
bei Gräbern für Kinder unter 7 Jahren: 1,10m,  
bei Gräbern für Kinder unter 2 Jahren: 0,80 m.
- (4) Die Grabbreite beträgt 0,80 m bei Einzelgräbern, 1,40 m bei Doppelgräbern.

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Kempten St.-Mang-Kirche  
Friedhof „Unter der Burghalde“*

- (5) Der Abstand zwischen den Gräbern darf nicht unter 0,30 m betragen.
- (6) Urnenbeisetzungen finden in einer Tiefe von 0,50 m statt, die Grabgröße hat maximal den Umfang eines Einzelgrabes.
- (7) Ausmauern und betonieren von Gräbern sowie die Anlage von Grüften und Grabkammern sind nicht gestattet.

**§ 13 Belegung der Gräber**

- (1) Jedes Reihengrab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche, jedes Familiengrab mit Leichen entsprechend der Zahl der zusammengefassten Grabplätze, belegt werden.
- (2) In Urnengräbern normaler Größe können zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.

**§ 14 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen dürfen nur auf gerichtliche Anordnung oder mit Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Kempten (Leichenordnung) vorgenommen werden.

**§ 15 Herrichten, Instandhalten und Abräumen der Grabstätten**

- (1) Die Gräber sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Nutzung ordnungsgemäß instand zu halten.
- (2) Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so kann der Grabhügel eingeebnet werden.
- (3) Das Herrichten und die Pflege des Grabes richten sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

**§ 16 Register der Grabstätten**

Das Kirchengemeindeamt führt die Namensdatei der Verstorbenen und eine Datei der Nutzungsberechtigten.

IV. Grabstätten (Nutzungsrecht)

**§ 17 Einzelgräber**

Ein Einzelgrab wird grundsätzlich nur auf die Dauer der Ruhezeit (§ 11) überlassen.  
Der Wiedererwerb eines solchen Grabplatzes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten kann auf weitere 5, 10 oder 15 Jahre bewilligt werden.

**§ 18 Familiengräber**

- (1) Die im Friedhof vorhandenen Grabstätten werden als Familiengrabstätten anerkannt, wenn sie die Größe von mindestens zwei nebeneinander befindlichen Grabplätzen haben und diese zusammen eingefasst sind.

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Kempten St.-Mang-Kirche  
Friedhof „Unter der Burghalde“*

- (2) In den Familiengräbern können der/die Berechtigte und seine/ihre Angehörigen bestattet werden.  
Als Angehörige gelten:
  - a) Ehegatten/-innen, Lebenspartner/-innen
  - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
  - c) die Ehegatten/-innen der unter b) bezeichneten Personen.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (4) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden.
- (5) Das Nutzungsrecht ist an Angehörige (Abs. 2) vererblich.
- (6) Das Nutzungsrecht ist unteilbar.
- (7) Tritt der Erbfall ein und ist der/die Rechtsnachfolger/-in in das Nutzungsrecht an dem Familiengrab unter den Miterben/-innen nicht festgelegt, so bestimmen diese innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Grabnutzung den/die Nutzungsberechtigten durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Kirchengemeindeamt. Solange der/die Berechtigte nicht feststeht, kann der/die Inhaber/-in der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
- (8) Hinterlässt der/die Berechtigte keine Angehörigen (Abs. 2) oder wird von mehreren Miterben innerhalb Jahresfrist kein/e Nutzungsberechtigte/r als Rechtsnachfolger/-in bestimmt (Abs. 4), so ist der Kirchenvorstand – vorbehaltlich eines Rechtsstreits zwischen den Erben – berechtigt, nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften zu verfahren.
- (9) Das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte wird bei Neuanlage zunächst für die Dauer von 15 Jahren zuerkannt. Der/die Nutzungsberechtigte erhält über die Zuerkennung eine Urkunde.

#### **§19 Urnengräber**

- (1) Soweit im Friedhof Platz vorhanden ist, können eigene Urnengräber angelegt werden.
- (2) In Reihengräbern können fünf, in Familiengräbern entsprechend mehr Urnen beigesetzt werden.

#### **§20 Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr um eine weitere Nutzungszeit von 15 Jahren verlängert werden.
- (2) Der/die Berechtigte ist verpflichtet für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

#### **§21 Erlöschen des Nutzungsrechtes**

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück. Diese kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen.
- (3) Die Kosten für die Auflösung der Grabstätte trägt der/die Nutzungsberechtigte.

*Evang.-Luth. Kirchengemeinde  
Kempten St.-Mang-Kirche  
Friedhof „Unter der Burghalde“*

V. Schlussbestimmungen

**§22 Öffentliche Bekanntmachungen**

Öffentliche Aufforderungen und Bekanntmachungen erfolgen durch zweimonatigen Aushang an der Leichenhalle und amtsübliche Handhabung.

**§23 Grabmal- und Bepflanzungsordnung**

- (1) Zur Gewährleistung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie wird bei Kauf eines Grabes ausgehändigt.
- (2) Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung kann beim Friedhofsarbeiter und Kirchengemeindeamt eingesehen werden.

**§24 Friedhofsgebühren**

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Sie ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung. Die Gebühren sind im Kirchengemeindeamt zu entrichten oder unter Angabe der Grabnummer zu überweisen.

**§ 25 Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung durch den Evang.-Luth. Landeskirchenrat in München mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Die Bekanntgabe erfolgt durch Kanzelabkündigung in der St. Mangkirche. Im Gemeindebrief der Kirchengemeinde werden die Gemeindeglieder gesondert auf den Tag der Bekanntgabe hingewiesen.
- (3) Mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Friedhofsordnung treten die Friedhofsordnungen vom 06.06.1939 und vom 16.03.1981 und alle zu dieser gefassten Beschlüsse des Kirchenvorstandes außer Kraft.

Kempten (Allgäu), den 25. Mai 2004

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Mangkirche, Kempten  
Der Kirchenvorstand